

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien  
Postfach 900362, 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr  
Postfach 80 03 53  
99029 Erfurt

E-Mail, Fax  
edeltraud.imme@tmbml.thueringen.de  
0361 3791-499

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
47 - 3611/61-136-

Telefon, Name  
0361 3791-453  
Edeltraud Imme

Datum  
28. Januar 2009

## Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2008

### Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2007)

- Aktenzeichen: S 17/7182.8/3/869550 vom 09.06.2008

Hiermit gebe ich das o. g. Allgemeine Rundschreiben (ARS) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bekannt (Anlage 1), führe dieses für den Bereich der Bundesfernstraßen in Thüringen mit den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Festlegungen zum 1. Januar 2009 ein und weise eine entsprechende Anwendung für Landesstraßen an.

#### 1. Umweltrelevante Kennwerte

Im Zusammenhang mit der TL Gestein-StB 04/07 weise ich darauf hin, dass sich die Bewertung der Schadlosigkeit von zum Einsatz im Straßenbau vorgesehenen mineralischen Abfällen allein nach den Anforderungen der „Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Technische Regeln - LAGA M 20“ vom 06.11.2003 in der jeweils gültigen Fassung richtet. Insbesondere die im Anhang D der TL Gestein-StB 04/07 in den Tabellen D.1, D.2 und D.3 aufgeführten Richt- und Grenzwerte sind damit nicht einschlägig. Sofern von den vorgenannten Vorgaben abgewichen werden soll oder mineralische Abfälle zum Einsatz gelangen sollen, die in der LAGA M 20 vom 06.11.2003 nicht aufgeführt sind, wird für jeden Einsatz ein gesondertes wasserrechtliches Einzelzulassungsverfahren im Hinblick auf die dann zunächst zu unterstellende erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwassers erforderlich.

Für Schlacken aus der Kupfererzeugung (CUS und CUG) sowie für Waschberge, für die im LAGA M 20 keine Regelungen enthalten sind, kann im Rahmen der Einzelfallprüfung als Grundlage für die Zuordnung zu den Einbauklassen (Mindestprüfumfang) der in der TL Gestein-StB 04/07 für diese Schlacken bzw. der in der TL WB-StB (Technische Lieferbedingungen für Waschberge aus der Steinkohlengewinnung als Baustoffe im Straßen- und Erdbau) aufgeführte Parameterumfang herangezogen werden.

Für den Einsatz von Elektroofenschlacke (EOS) im Straßenbau gelten konkretisierend zu den Regelungen der LAGA M 20 die Anforderungen des gemeinsamen Erlasses von Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) und Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (jetzt Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien (TMBLM)) zum „Einsatz von Elektroofenschlacke im Straßenbau“ vom 01.07.2003.

Zur besseren Übersicht erhalten Sie als Anlage 2 die in tabellarischer Form zusammengefassten, derzeit geltenden Zuordnungswerte für die einzelnen in der TL Gestein-StB 04/07 aufgeführten Abfälle. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese Tabelle nur in Verbindung mit den sonstigen Regelungen der LAGA M 20 sowie des Erlasses vom 01.07.2003 anzuwenden ist.

## 2. Güteüberwachung

- Für die freiwillige Güteüberwachung kann die „Verbände -Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach dem europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+“ (Anlage 3) mit folgender Präzisierung als Grundlage angewendet werden:
  - Das Prüflabor muss dem Abschnitt 8 (b) entsprechen und unabhängig sein, es darf nicht gleichzeitig als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle fungieren.
  - Die Proben sind vom Prüflabor nach Abschnitt 8 (b) repräsentativ im Werk ohne vorherige Ankündigung von der zur Auslieferung bestimmten Fertigung zu entnehmen.  
Anmerkung: In der Regel erfolgt die Probenahme parallel zur Güteüberwachung der Schichten ohne Bindemittel (SoB) gemäß „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau –Teil: Güteüberwachung“ (TL G SoB-StB).
  - Die freiwillige Güteüberwachung umfasst den vollen Prüfumfang nach TL Gestein-StB 04/07 und wird der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) angerechnet.  
Die Häufigkeit der freiwilligen Güteüberwachung wurde in Anlehnung an die Verbände -Empfehlung jedoch präzisiert (Anlage 4a, 4b, 4c). Diese ersetzt die Tabelle B.1, B.3, B.4 und B.5 der Verbände -Empfehlung.
- Das Prüflabor erstellt ein Prüfzeugnis, das folgende Angaben/Anlagen beinhalten muss:
  - Ergebnisse der freiwilligen Güteüberwachung
  - Probenehmer, -ort und -datum
  - vorgesehener Verwendungszweck
  - Beschreibung der Lagerstätte, des Abbaubereiches, der Technologie und Lagerung
  - Bewertung der WPK
  - Bewertung der Lieferscheine
  - Sortenverzeichnisse.

- Das Prüflabor übergibt das Prüfzeugnis der Straßenbaubehörde.
- Für die Straßenbaubehörde gilt das Prüfzeugnis für Gesteinskörnungen ab dem Monat der Probenahme maximal ein Jahr. Für Schichten ohne Bindemittel (SoB) gilt gemäß TL G SoB-StB 04/07 das Prüfzeugnis ab dem Monat der Probenahme maximal ½ Jahr. Es werden weiterhin spezifische Eignungsbeurteilungen für Gesteinskörnungen und SoB durch das TLBV ausgestellt.
- Die Veröffentlichung der überwachten Produkte (auch gemäß TL G SoB-StB) erfolgt in Listenform im Internet **unter [www.thueringen.de/de/tlbv](http://www.thueringen.de/de/tlbv)** unter der Rubrik Service, Qualitätssicherung Straßenbau.  
Nicht gelistete Produkte werden im Rahmen des Bauvertrages gesondert überprüft. Dazu muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber das aktuelle Prüfzeugnis vorlegen.

### 3. Gesteinskörnungen für Asphalt

Spezielle Festlegungen für Gesteinskörnungen, die im Asphaltstraßenbau zum Einsatz kommen, sind im Regionalleistungskatalog (RLK) 900 festgelegt (siehe Veröffentlichung RLK 900 unter [www.thueringen.de/de/tlbv](http://www.thueringen.de/de/tlbv) unter der Rubrik Service, Qualitätssicherung Straßenbau).

### 4. Gesteinskörnungen für Baustoffgemische - SoB

Spezielle Festlegungen für Gesteinskörnungen, die in Baustoffgemischen für SoB zum Einsatz kommen, sind im Regionalleistungskatalog (RLK) 900 festgelegt (siehe Veröffentlichung RLK 900 unter [www.thueringen.de/de/tlbv](http://www.thueringen.de/de/tlbv) unter der Rubrik Service, Qualitätssicherung Straßenbau).

### 5. Gesteinskörnungen für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und für Fahrbahndecken aus Beton

Für den Oberbau/Deckenbeton, Unterbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten wurden Festlegungen im Erlass des TLBLM vom 28.01.2009, Az.:47- 3611/61- 131-5 getroffen.

### 6. Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra 04) (übernommen aus dem Erlass vom 09.12.2005)

Die Prüfgebiete Fremdüberwachung von Gesteinskörnungen, industriell hergestellten Gesteinskörnungen und Recyclingbaustoffen (D2, E2, F2) werden ersetzt durch D0 (Baustoffeingangsprüfung) sowie I2 (Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB). Baustoffeingangsprüfungen sind Bestandteil der Eigenüberwachung an den Asphaltmischanlagen und können entfallen, wenn im Vorfeld eine freiwillige Güteüberwachung der Gesteinskörnungen durch eine unabhängige RAP Stra Prüfstelle im Lieferwerk erfolgt ist (ebenfalls D0).

Ich bitte, das Allgemeine Rundschreiben Nr. 11/2008 vom 9. Juni 2008 mit dem aufgeführten Regelwerk den Bauleistungs- und Lieferverträgen zu Grunde zu legen.

Ich bitte, die nachgeordneten Straßenbaubehörden entsprechend zu informieren und anzuweisen.

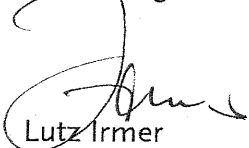
Ich bitte Sie darüber hinaus, die Landkreise und kreisfreien Städte über diesen Erlass zu informieren und um Information der Gemeinden zu bitten.

Sowohl das Landesamt für Bau und Verkehr als auch die Straßenbauämter werden unter Hinweis auf § 48 des Thüringer Straßengesetzes gebeten, für Rücksprachen und fachliche Beratung anderer Baulastträger zur Verfügung zu stehen.

Der „Erlass zur Einführung von Richtlinien für Straßen im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr“ vom 09.12.2005 wird hiermit ersetzt. Der Punkt „Zusätzliche Festlegungen, Anstrich 4 – RAP Stra 04“ behält weiterhin Gültigkeit und wurde in diesen vorliegenden Erlass unter Punkt 6 übernommen.

Dieser Erlass steht im Internet auf der TMBLM -Seite der Landesregierung ([www.tmblm.de](http://www.tmblm.de)) unter der Rubrik Verkehr, Straßenbau, Straßen- und Wegenetz bei den Allgemeinen Rundschreiben im Straßenbau als Download zur Verfügung.

Im Auftrag



Lutz Irmer  
Abteilungsleiter Verkehr

- Anlagen:
1. ARS-Nr. 11/2008 vom 9. Juni 2008
  2. Darstellung der derzeit geltenden Zuordnungswerte für die einzelnen in der TL Gestein-StB 04/07 aufgeführten Abfälle (LAGA M 20)
  3. Verbände -Empfehlung für die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung von Gesteinskörnungen nach den europäischen Konformitätsnachweisverfahren System 2+
  4. Prüfungen und Prüfhäufigkeiten der freiwilligen Güteüberwachung
    - a) GK für Asphalt
    - b) GK für Beton
    - c) GK für hydraulisch gebundene Baustoffgemische

nachrichtlich: Ref. 32, 46 im TMBV  
BMVBS, Ref. S 17, Postfach 20 01 00, 53170 Bonn (ohne Anlage)